

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Mitteilung gemäß Artikel 90 (3) und Regel 60 EPÜ Mängel betreffend die Erfindernennung

Hiermit weisen wir Sie auf folgenden Mangel/folgende Mängel hinsichtlich der Erfindernennung in der oben genannten europäischen Patentanmeldung hin.

- ☐ Falls der Anmelder der alleinige Erfinder ist:
Im Erteilungsantrag fehlt die Erfindernennung (R. 41 (2) (j) EPÜ).
- ☐ Falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist:
 - ☐ Es ist kein gesondertes Schriftstück mit der Erfindernennung gemäß Artikel 81 und Regel 19 (1) EPÜ eingereicht worden.
 - ☐ Das eingereichte Schriftstück mit der Erfindernennung entspricht nicht Artikel 81 und Regel 19 (1) EPÜ,
 - ☐ weil der Name/die Namen und/oder der Vorname/die Vornamen des Erfinders/der Erfinder fehlt/fehlen.
 - ☐ weil der Wohnsitzstaat und/oder der Wohnort (vorzugsweise mit Postleitzahl, falls vorhanden) des Erfinders/der Erfinder fehlt/fehlen.
 - ☐ weil die Erfindernennung nicht unterschrieben ist.
 - ☐ weil die Erfindernennung mangelhaft unterschrieben ist.

Gründe:

Sie werden gebeten, diesen Mangel/diese Mängel innerhalb von

- ☐ **sechzehn Monaten** nach dem Anmeldetag zu beseitigen oder wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag; diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Information vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt wird (R. 60 (1) EPÜ). Diese Frist ist nicht verlängerbar.
- ☐ **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung (R. 60 (2) EPÜ) zu beseitigen.

Wird der Mangel/Werden die Mängel nicht beseitigt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Art. 90 (5) EPÜ).

Eingangsstelle



Einschreiben